

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

A Problem und Ziel

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) erlassen [Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)]. Er reagiert damit darauf, dass die im Gesetz genannten sozialen Dienstleister aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV 2 Krise keine abrechenbaren Leistungen erbringen konnten bzw. können. Das SodEG formuliert einen Sicherstellungsauftrag, um die Angebote der sozialen Dienstleister für die Zeit nach Wegfall der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zu erhalten. Dieser Sicherstellungsauftrag betrifft die nach den Leistungsgesetzen zuständigen Leistungsträger. Zahlungen der Leistungsträger an soziale Dienstleister benötigen eine Rechtsgrundlage, die durch die Leistungsgesetze nur für eine Leistungsbringung besteht. Der Bundesgesetzgeber hat daher die Leistungsträger verpflichtet, Zuschüsse an die sozialen Dienstleister zu zahlen, die keine oder nur geringere Leistungen für die Leistungsberechtigten erbringen und daher keine oder nur Abrechnungen in geringerer Höhe erstellen können. Die Zuschüsse sind orientiert am bestehenden Umfang der bisherigen Zahlung aus den bestehenden Rechtsverhältnissen für die Leistungserbringung.

An den Leistungen der Eingliederungshilfeträger und der Sozialhilfeträger beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 12 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) beziehungsweise § 17 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) im Rahmen einer Teil-Ist-Kostenerstattung. Außerdem leistet es auf Basis der Höhe der Teil-Ist-Kostenerstattung des jeweils vorvergangenen Jahres regelmäßige Abschläge an die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger auf Grundlage von § 13 AG SGB IX M-V beziehungsweise § 18 AG-SGB XII M-V. In der Teil-Ist-Kostenerstattung und der Berechnung künftiger Abschläge sind die Zuschusszahlungen auf Grundlage des SodEG bisher nicht berücksichtigt. Dies würde im Rahmen der Teil-Ist-Kostenerstattung zu einer Verschiebung der Erstattungsquote und damit einer finanziellen Schlechterstellung der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger führen. Die Kosten für den Sicherstellungsauftrag des SodEG entfielen dann ohne Beteiligung des Landes allein auf die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Im Rahmen der Abschlagsberechnung würde sich zudem eine Lücke zwischen den aus Vorjahren berechneten Abschlägen und künftigen Teil-Ist-Kostenerstattungen ergeben. Dies ginge zulasten der Liquidität bei den Eingliederungshilfeträgern und den Sozialhilfeträgern.

Artikel 1 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 19. November 2019 (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz) sieht einen Wechsel bei der Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen und der gesundheitlichen Beratung vor. Die bisherige Förderung von Angeboten der sozialen und der gesundheitlichen Beratung erfolgte durch das Land auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Zukünftig und unter Beachtung ihrer von Anfang an bestehenden, sozialgesetzlich begründeten Zuständigkeit und Verantwortung werden die Aufgaben der sozialen und gesundheitlichen Beratung von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Dies erfordert auf kommunaler Ebene einen ausreichenden Vorlauf zur gegebenenfalls notwendigen Änderung und Anpassung der Angebots- und Beratungsstrukturen in der sozialen und der gesundheitlichen Beratung. Die gemeinsamen Anstrengungen der Landesregierung und der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie haben in den letzten Wochen auch auf kommunaler Ebene Ressourcen in Größenordnung gebunden, die unweigerlich zur Aussetzung der dort begonnenen Prozesse zur Umsetzung der Neustrukturierung der Beratungslandschaft führten beziehungsweise führen mussten. Selbst bei alsbaldiger Fortsetzung der Vorbereitungen kann innerhalb der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes verbleibenden Zeit eine geordnete Umsetzung der Neustrukturierung der sozialen und gesundheitlichen Beratung nicht sichergestellt werden. Zur Sicherstellung einer geordneten und gut vorbereiteten Umsetzung der für die soziale und gesundheitliche Beratung einschlägigen Regelungen des 2. Abschnitts (Artikel 1 §§ 8 bis 11) sowie des Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes sieht der Gesetzentwurf ein auf den 1. Januar 2022 zeitversetztes Inkrafttreten vorgenannter Regelungen vor.

B Lösung

Mit Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs werden die Landesausführungsgesetze SGB IX und SGB XII geändert. Durch die Änderungen werden die geleisteten Zuschüsse der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bei der Teil-Ist-Kostenerstattung und der Berechnung der Abschläge nach den Landesausführungsgesetzen SGB IX und SGB XII vollständig berücksichtigt.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht die Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 vor. Dies ermöglicht es den Landkreisen und kreisfreien Städten, den ausgesetzten Umsetzungsprozess bezüglich der zukünftigen Wahrnehmung der sozialen und gesundheitlichen Beratung durch sie, einschließlich der Ausgestaltung eigener Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen, fortzusetzen beziehungsweise zu Ende zu führen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX (Artikel 1) und des Landesausführungsgesetzes SGB XII (Artikel 2) ergeben sich aus der teilweise bestehenden Ausgleichspflicht des Landes auch für nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf das SGB IX und das SGB XII gezahlte Zuschüsse.

Die Notwendigkeit zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden durch die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger nur geleistet, wenn soziale Dienstleister nach den betreffenden Leistungsgesetzen (hier SGB IX und SGB XII) keine abrechenbaren Leistungen erbringen können. Die Zuschüsse werden insgesamt allenfalls in Höhe der nicht erbrachten Leistungen gewährt, sodass den dafür getätigten Haushaltsausgaben jedenfalls im gleichen Umfang Minderausgaben gegenüberstehen.

Die zeitliche Verschiebung des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes begründet keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2 Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand wird durch die Änderungen der Landesausführungsgesetze SGB IX und SGB XII nicht erhöht.

Die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes begründet keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand. Die Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung der vom Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz erfassten Beratungsarten auf der Grundlage von Förderrichtlinien werden im Jahr 2021 wie bisher vom Landesamt für Gesundheit und Soziales durchgeführt werden.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. August 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 11. August 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die Eingliederungshilfeträger sind sachlich zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die Sozialhilfeträger sind sachlich zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 3
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz
in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung
des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

Das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 6 wird die Angabe „Im Jahr 2025“ durch die Angabe „Im Jahr 2026“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag [Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) erlassen (Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)]. Er reagiert damit darauf, dass die im Gesetz genannten sozialen Dienstleister aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV 2 Krise keine abrechenbaren Leistungen erbringen konnten bzw. können. Das SodEG formuliert einen Sicherstellungsauftrag, um die Angebote der sozialen Dienstleister für die Zeit nach Wegfall der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zu erhalten. Dieser Sicherstellungsauftrag betrifft die nach den Leistungsgesetzen zuständigen Leistungsträger. Zahlungen der Leistungsträger an soziale Dienstleister benötigen eine Rechtsgrundlage, die durch die Leistungsgesetze nur für eine Leistungsbringung besteht. Der Bundesgesetzgeber hat daher die Leistungsträger verpflichtet, Zuschüsse an die sozialen Dienstleister zu zahlen, die keine oder nur geringere Leistungen für die Leistungsberechtigten erbringen und daher keine oder nur Abrechnungen in geringerer Höhe erstellen können. Die Zuschüsse sind orientiert am bestehenden Umfang der bisherigen Zahlung aus den bestehenden Rechtsverhältnissen für die Leistungserbringung. An den Leistungen der Eingliederungshilfeträger und der Sozialhilfeträger beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 12 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) beziehungsweise § 17 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) im Rahmen einer Teil-Ist-Kostenerstattung. Außerdem leistet es auf Basis der Höhe der Teil-Ist-Kostenerstattung des jeweils vorvergangenen Jahres regelmäßige Abschläge an die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger auf Grundlage von § 13 AG-SGB IX M-V beziehungsweise § 18 AG-SGB XII M-V. In der Teil-Ist-Kostenerstattung und der Berechnung künftiger Abschläge sind die Zuschusszahlungen auf Grundlage des SodEG bisher nicht berücksichtigt. Dies würde im Rahmen der Teil-Ist-Kostenerstattung zu einer Verschiebung der Erstattungsquote und damit einer finanziellen Schlechterstellung der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger führen. Die Kosten für den Sicherstellungsauftrag des SodEG entfielen dann ohne Beteiligung des Landes allein auf die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Im Rahmen der Abschlagsberechnung würde sich zudem eine Lücke zwischen den aus Vorjahren berechneten Abschlägen und künftigen Teil-Ist-Kostenerstattungen ergeben. Dies ginge zulasten der Liquidität bei den Eingliederungshilfeträgern und den Sozialhilfeträgern.

Artikel 1 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 19. November 2019 (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz) sieht einen Wechsel bei der Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen und der gesundheitlichen Beratung vor. Die bisherige Förderung von Angeboten der sozialen und der gesundheitlichen Beratung erfolgte durch das Land auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Zukünftig und unter Beachtung ihrer von Anfang an bestehenden, sozialgesetzlich begründeten Zuständigkeit und Verantwortung werden die Aufgaben der sozialen und gesundheitlichen Beratung von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Dies erfordert auf kommunaler Ebene einen ausreichenden Vorlauf zur ggf. notwendigen Änderung und Anpassung der Angebots- und Beratungsstrukturen in der sozialen und der gesundheitlichen Beratung. Die gemeinsamen Anstrengungen der Landesregierung und der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie haben in den letzten Wochen auch auf kommunaler Ebene Ressourcen in Größenordnung gebunden, die unweigerlich zur Aussetzung der dort begonnenen Prozesse zur Umsetzung der Neustrukturierung der Beratungslandschaft führten beziehungsweise führen mussten. Selbst bei alsbaldiger Fortsetzung der Vorbereitungen kann innerhalb der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes verbleibenden Zeit eine geordnete Umsetzung der Neustrukturierung der sozialen und gesundheitlichen Beratung nicht sichergestellt werden. Zur Sicherstellung einer geordneten und gut vorbereiteten Umsetzung der für die soziale und gesundheitliche Beratung einschlägigen Regelungen des 2. Abschnitts (Artikel 1 §§ 8 bis 11) sowie des Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes sieht der Gesetzentwurf ein auf den 1. Januar 2022 zeitversetztes Inkrafttreten vorgenannter Regelungen vor.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In Absatz 1 wird deklaratorisch die mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) getroffene Zuständigkeitsbenennung für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise waren bzw. sind Leistungserbringer im Rechtskreis von Teil 2 des SGB IX teilweise an der Erbringung abrechenbarer Leistungen gehindert und erhielten bzw. erhalten ggf. als soziale Dienstleister Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz von den Eingliederungshilfeträgern. Hierzu wurden bzw. werden die für Leistungserbringung ursprünglich eingeplanten Mittel verwendet. Im Rahmen der Kostenerstattung sind diese Zuschüsse anteilig in gleicher Weise zu erstatten, wie die erbrachten Leistungen. Deshalb müssen sie in die Bemessung der Teil-Ist-Kostenerstattung einfließen.

Zu Nummer 3

§ 13 AG-SGB IX M-V entspricht, um die einheitliche Finanzierung sicherzustellen, inhaltlich § 18 AG-SGB XII M-V. Bei der Berechnung künftiger Abschläge sind die durch die Eingliederungshilfeträger gezahlten Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zu berücksichtigen. Ohne diese Änderung würde sich bei künftig ungestörtem Leistungsgeschehen eine ggf. erhebliche Lücke zwischen den Abschlägen und der späteren Teil-Ist-Kostenerstattung auf-tun. Dies ginge zu Lasten der Liquidität der Eingliederungshilfeträger und wird mit der Änderung verhindert.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

In Absatz 1 wird deklaratorisch die mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) getroffene Zuständigkeitsbenennung für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise waren bzw. sind Leistungserbringer nach dem SGB XII teilweise an der Erbringung abrechenbarer Leistungen gehindert und erhielten bzw. erhalten gegebenenfalls als soziale Dienstleister Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz von den Sozialhilfeträgern. Hierzu wurden bzw. werden die für Leistungserbringung ursprünglich eingeplanten Mittel verwendet. Im Rahmen der Kostenerstattung sind diese Zuschüsse anteilig in gleicher Weise zu erstatten, wie die erbrachten Leistungen. Deshalb müssen sie in die Bemessung der Teil-Ist-Kostenerstattung einfließen

Zu Nummer 3

Bei der Berechnung künftiger Abschläge sind die durch die Sozialhilfeträger gezahlten Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zu berücksichtigen. Ohne diese Änderung würde sich bei künftig ungestörtem Leistungsgeschehen eine ggf. erhebliche Lücke zwischen den Abschlägen und der späteren Teil-Ist-Kostenerstattung auf-tun. Dies ginge zu Lasten der Liquidität der Sozialhilfeträger.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist Folgeänderung zu der zeitlichen Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes um ein Jahr auf den 1. Januar 2022.

Sie passt die Regelung von Artikel 1 § 10 Absatz 6 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes an das Inkrafttreten von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Gesetzes 1. Januar 2022 an. Der mit Artikel 1 § 10 Absatz 6 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes für die Erprobung und die Verfestigung der neuen Strukturen in der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gesetzte Dreijahreszeitraum, der einer evaluierenden Betrachtung unterzogen werden soll, wird beibehalten. Dementsprechend wird der Beginn der Evaluierung der sozialen und gesundheitlichen Beratung ebenfalls um ein Jahr auf das Jahr 2026 verschoben.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der zeitlichen Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes um ein Jahr auf den 1. Januar 2022.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.